

# Gemeine Herrschaften

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542617>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„bey der wir unabhängige schweizerische Eydgenossen  
 „bleiben, und die Heiligkeit der Gesetze, die Sicher-  
 „heit der Personen und des öffentlichen sowohl als  
 „Privateigenthums erzielen können; alles gewissenhaft  
 „und ohne Gefahr.“

Durch ein Stimmenmehr von 89. Stimmen ward  
 festgesetzt, daß die Eydleistung selbst, auf nächsten Montag  
 den 26. Febr. verlegt, und dieselbe im gewohnten Ver-  
 sammlungsort bey offener Thüre vorgenommen werden  
 solle.

Die entgegengesetzte Meynung für welche sich 83.  
 Stimmen fanden, foderte Aufschub dieser Eydleistung,  
 bis durch die Mitglieder der Versammlung, das Urtheil  
 ihrer Constituenten eingeholt worden sey.

In der Sitzung des provisorischen großen  
 Rathes am 24. Febr. wurden die sämtlichen in der  
 zweyten Sitzung der Landstände, von dieser an die  
 provisorische Regierung gethanen Ansuchen einmüthig  
 bewilligt; und in Rücksicht der Beysezer aus den  
 Landständen bey den verschiedenen Rathes-  
 Kollegien, beschlossen: es sollen dem großen Rath 24.  
 Beysezere gegeben werden, welche die Landstände durch  
 ganz freye Wahl bey heimlichem Mehr (durch Pfennig-  
 legen) aus ihrer Mitte, jedoch mit dem Ansinnen zu  
 wählen haben, daß diese 24. Männer in bittiger Propor-  
 tion auf die gesammte Landschaft und die Landstädte ver-  
 theilt werden. Von diesen 24. Beysezern des Großen,  
 werden dann 4. dem Kleinen und 2. dem Geheimen  
 Rathe beygeordnet werden; auch diese Auswahl bleibt  
 der Landes-Commission gänzlich überlassen.

## Gemeine Herrschaften.

Schon seit geraumer Zeit hatten sich im Thurgäu  
 und Rheinthal einige Gesellschaften von Freunden der  
 Freyheit vereinigt, um sich zu berathen, wie und auf  
 welche Art diese Landschaften mit Verhütung aller Aus-  
 schweifungen, Zügellosigkeit und Unordnung, aus dem  
 Zustand der Unterthänigkeit in den der Freyheit versetzt  
 werden könnten.

Nach und nach wurden solche Ideen auch unter dem  
 Volke ausgebreitet, und da die Gesellschaften im Thur-

gäu dasselbe genug vorbereitet glaubten, und aus der  
 in den regierenden Ständen herrschenden Stimmung vor-  
 ansahen, daß ihr Unternehmen von dort her keinen Wie-  
 derstand finden würde — sandten sie in den letzten Tagen  
 des Januars reitende Botten in alle Dörfer und Gegen-  
 den des Landes und foderten die Einwohner auf, Donner-  
 stags den 1. Febr. in Weinfelden, welcher Ort ungefähr  
 in dem Mittelpunkt des Landes sich befindet, zusammen-  
 zukommen.

Dieser Aufruf machte einen solchen Eindruck, daß  
 auf den bestimmten Tag über 2000 Mann nach Weinfel-  
 den kamen. Der berühmte Handelsmann, Herr Paul  
 Reinhard von Weinfelden, hielt von der Treppe  
 des Wirthshauses zur Traube eine kurze Anrede an das  
 Volk, in welcher er die Absicht dieser außerordentlichen  
 Versammlung anzeigte, und ihr zu Händen ihrer  
 Gemeinden folgende Punkte zur Auswahl vorschlug:

- 1) Ob man von den sämtlich regierenden Ständen  
 mit Anstand und Nachdruck für das ganze Thurgäu Frey-  
 heit und Unabhängigkeit ausbitten — oder aber sich
- 2) nur um Abschaffung von Mißbräuchen,  
 die sich in die Civil- und Militärverfassung des Landes ein-  
 geschlichen, bey denselben verwenden wolle?

Nachdem auch über diesen Gegenstand der junge B.  
 Kesselring von Bültschauen einen schriftlichen  
 Aufsatz abgelesen, wurde der erste Vorschlag mit großer  
 Mehrheit beschlossen — hernach den Ausschüssen zu Han-  
 den ihrer Gemeinden jene 2 Punkten, nebst dem vorläu-  
 figen Beschluß der Versammlung zugestellt, daß man auf  
 Samstags den 3. Febr. Nachmittags um 1 Uhr in allen  
 Pfarrkirchen des ganzen Landes, die Gemeinden versam-  
 meln und darüber die Stimme des Volks vernehmen könne.  
 Auch sollte jede Gemeinde Ausschüsse wählen, die am  
 Montag Morgen den 5ten, in Weinfelden auf dem Rath-  
 haus sich einfinden sollten —

Allgemein wurde diesem Beschluß Folge geleistet —  
 Die Gemeinden wurden gehalten, die Ausschüsse gewählt,  
 und auf den Montag nach Weinfelden abgeordnet —  
 Ihre Berathschlagungen dauerten bis Dienstag Mittag —  
 Sie beschlossen: 1) Abgeordnete an die regierenden Stände  
 zu senden, ihnen den Wunsch des ganzen Volks nach  
 Freyheit und Unabhängigkeit vorzutragen, und um ge-  
 neigte Willfährung desselben geziemend, aber mit Nach-  
 druck zu bitten.

2) Beyden herrschenden Religions-Partheyen die vollkommenste Sicherheit und Ausübung derselben, nebst den zum Unterhalt der Religionslehrer, der Kirchen und Schulen bestimmten Einkünften aufs heiligste zu sichern und sie dabey mit aller Macht zu schützen.

3) Das Leben, die Sicherheit und das Eigenthum aller Einwohner, ohne irgend eine Ausnahme oder Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Meinungen, zu sichern.

4) Durch freywillige Mannschaft die Klöster und Kloster-Statthaltereien zu besetzen, um selbige vor Raub und Gewaltthätigkeiten zu beschützen.

Während dieser Zeit hatte sich sehr viel Volk nach Weinfelden begeben, um die Beschlüsse zu vernehmen — allein so wenig als Donnerstags, hörte man Geräusch und Gekerm, alles war außerordentlich ruhig und stille und betrug sich so, daß erhellte, man wisse Freyheit und Ungebundenheit richtig zu unterscheiden.

Im Rheinthal wurde der Herr Landvogt um Erlaubniß gebeten, auf Sonntags den 11. Febr. eine Landsgemeine in Verneck halten zu dürfen. Er rieth diesen Schritt ab, überließ es aber dem Gutbefinden des Volks. Da dieß nun eine solche Versammlung verlangte, so wurde dieselbe an bemeldtem Tag und Ort mit ausnehmender Ruhe und Ordnung gehalten — Man legte der Gemeinde die Frage vor, ob man mehrere Privilegien oder gänzliche Freyheit und Unabhängigkeit von den k. regierenden Ständen geziemend begehren wolle? Letzteres ward einstimmig und mit dem Zusatz, daß, im Fall der Gewährung dieser Bitten, man mit Gut und Blut die Freyheit und Unabhängigkeit der Schweiz beschützen helfen wolle, genehmigt — Sogleich wurde eine Commission zur Leitung der Geschäfte niedergesetzt, die aus 2 Präsidenten, Herr Hofkanzler G'schweid, und Herr Stadtmann und Quartierhptm. Messmer, und aus 6 Mitgliedern besteht — In den Cant. Appenzell, nach Zürich und in die andern reg. Stände wurden 2 Deputationen, jede von 4 Mitgliedern, abgeordnet.

## L u z e r n.

Die Urkunde der politischen Umschaffung des Standes Luzern, mit der wir seine neueste politische Geschichte eröffnen müssen, ist folgende:

Wir Schultheiß, klein und große Räte der Stadt und Republik Luzern.

Nachdem Wir in Erwägunggezogen haben, daß die Menschenrechte, die wesentlich, unverjährbar und unveräußerlich in der Vernunft der Menschen ihre Grundlagen haben, überall zur Sprache gekommen, und anerkannt sind:

Daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sey:

Daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierung vom Volke ausgehen, und die größte Wohlfahrt des gesammten Volkes ohne einigen Unterschied und auf gleiche Weise beabsichtigen müsse.

Nachdem Wir ferner erwogen, daß das Volks-Glück von jeher auch unser landesväterliches Augenmerk war:

Daß kein Opfer zu groß ist, das Wir demselben zu bringen nicht so willig als bereit wären: Daß nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkte die Lage und Sicherheit unsers Vaterlandes, der Geist der Zeit, die Fortschritte der Kultur eine Umänderung in Unserer Regierungsverfassung unumgänglich erheischen:

So haben Wir nach eidlicher Anfrage und Anlobung eines Jeden unserer anwesenden Mitglieder, von selbst, unaufgefordert und einmüthig beschlossen und festgesetzt:

- 1) Die aristokratische Regierungsform ist abgeschafft.
- 2) Es sollen Ausschüsse, oder Volksrepräsentanten aus der Stadt und von der Landschaft durch frey Wahl gewählt werden, die von dem Volke bewältiget seyen, eine neue Regierungsform mit Uns zu berathen und festzusetzen, die obigen Grundsätzen entspreche, und den Wünschen und Bedürfnissen desselben angemessen sey.
- 3) Damit aber Personen und Eigenthum geschützt bleiben, und weder Verwirrung noch Unordnung eintreten mögen, so werden Wir die Regierung in ihrer vollziehenden, richterlichen und Polizey-Gewalt so lange provisorisch beybehalten, bis die neue festzusetzende Konstitution in ihre volle Ausübung gebracht werden kann.
- 4) Unserm eigends verordneten, engeren Rath ist auf Unsere Genehmigung hin aufgetragen die Art und Weise, wie die Urversammlungen zusammen berufen und die Volksrepräsentanten gewählt werden sollen, zu berathen und festzusetzen.

Diese öffentliche und feyerliche Akte soll besiegelt, von Unserm Staatschreiber unterschrieben, durch den